Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 34. —

(Nr. 5596.) Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 56. und 57. des Portotax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. (Gesetz-Sammlung Seite 225. ff.) resp. im §. 5. des Gesetzes vom 21. Dezember 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 439. ff.) festgesetzte Gebühr für die Bestellung der mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Postanstalt gerichteten Briefe — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind — imgleichen der Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, sowie der Auslieferungsscheine wird aufgehoben, und zwar: mit Publikation dieses Gesetzes für die Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum, vom 1. Juli 1863. ab für die übrigen frankirt aufgelieferten Sendungen und vom 1. Juli 1864. ab für die unfrankirt aufgelieferten portopflichtigen Sendungen.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5597.) Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen für die Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 622.) Geltung hat, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den Gerichten wird die Insinuation aller Erkenntnisse und Verfügungen, mit Ausnahme der Kurrenden, durch die Postanstalten an Personen außerhalb des Ortes des Gerichts auch ferner gestattet. Zu Insinuationen an Personen, welche am Ort des Gerichts wohnen, durch die Postanstalten bedarf es der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2.

Eine Gebühr für die postamtliche Bestellung derjenigen, von den Gerichten abgehenden Sendungen und veranlaßten Insinuationen, welche nach §. 67. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 622.) portofrei zu befördern sind, wird fortan nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5598.)

(Nr. 5598.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie eine direkte Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin für Rechnung des Staats auszuführen.

§. 2.

Der zu diesen Eisenbahnen erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe der veranschlagten Beträge, und zwar:

a) für die Eisenbahn von Kohlfurt und von Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg von 11,400,000 Thalern,
b) für die direkte Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin von 5,600,000 Thalern,

durch eine verzinsliche Anleihe bis zu der Gesammtsumme von siebzehn Millionen Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1862. an nach Maaßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmälig zu realisiren ist.

§. 3.

Von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes einer jeden der vorgenannten Bahnen folgenden Jahre ab ist der betreffende Theil der Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eisenbahnverwaltung zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staats-

Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.) Anwendung.,

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5599.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862., betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Auf den Bericht vom 2. September d. J. genehmige Ich, daß die von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 776.) ausgegebenen, zu vier und ein halb Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Nominalbetrage von zwei Millionen Thalern, soweit dieselben noch nicht durch Ausloosung getilgt worden sind, nach vorgängiger Kündigung in vierprozentige umgewandelt werden. Diese Herabsetzung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken.

Vorstehender Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Doberan, den 6. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).